

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Allgemeines, Geltungsbereich**
 - 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden nur im unternehmerischen Verkehr Anwendung.
 - 1.2 Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
 - 1.3 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns ein Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzuzureichen.
 - 1.4 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsabschlüsse, selbst wenn wir uns nicht ausdrücklich noch einmal darauf berufen. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen, zusätzliche Abreden, Zusagen und Zusicherungen, spätere Abänderungen des Vertrages erlangen für uns erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
2. **Vertragsschluss**
 - 2.1 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder mit der Auslieferung der Ware zustande.
 - 2.2 Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
 - 2.3 Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass beim Besteller innerhalb dieser Frist unsere Leistung erbracht wird.
 - 2.4 Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang baldmöglichst bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
3. **Preis und Zahlung**
 - 3.1 Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (FCA Weingarten), zuzüglich Fracht, Verpackung, Verladung und dergleichen sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist nach Erhalt der Ware und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
 - 3.2 Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
 - 3.3 Der Besteller hat das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, nur insoweit, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
4. **Lieferfristen und Liefertermine**
 - 4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart oder von uns als verbindlich bestätigt werden. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern.
 - 4.2 Die Einhaltung unserer Lieferfristen setzt voraus, dass der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat und steht unter dem Vorbehalt, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir sobald als möglich dem Besteller mitteilen.
 - 4.3 Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich angemessen, wenn der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat sowie bei Ereignissen höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wozu auch Streik, Aussperrung, Energieversorgungs-, Transport- und Verkehrsstörungen gehören, soweit solche Ereignisse auf die Erbringung unserer Leistung erheblichen Einfluss haben.
 - 4.4 Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
 - 4.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand unser Werk bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
5. **Gefahrübergang, Abnahme**
 - 5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.
 - 5.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
 - 5.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir sind berechtigt und auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen für die in Betracht kommenden Risiken abzuschließen.
6. **Eigentumsvorbehalt**
 - 6.1 Das Eigentum an den Liefergegenständen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.
 - 6.2 Der Besteller ist berechtigt, unsere Liefergegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und bei Gefahr im Verzug selbst die zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
 - 6.3 Veräußert der Besteller unsere Liefergegenstände, gleich in welchem Zustand, so tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer an uns ab und zwar in Höhe unseres Rechnungsbetrages. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
 - 6.4 Die Be- und Verarbeitung unserer Liefergegenstände erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn unsere Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt sind.
 - 6.5 Der Besteller ist verpflichtet, unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
 - 6.6 Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Liefergegenstände, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung unserer Liefergegenstände unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel unserer Liefergegenstände sowie den Wechsel seines Geschäftsstizes hat uns der Besteller gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.
 - 6.7 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den vorstehenden Ziffern 6.5. und 6.6., vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.8 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Besteller berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der Liefergegenstände zu verlangen.
7. **Gewährleistung**

Für Sach- und Rechtsmängel unserer Liefergegenstände leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 8. Haftung – Gewähr wie folgt:

 - 7.1 Nach unserer Wahl sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
Die Nachbesserung erfolgt nach unserer Wahl in unserem Werk. Auf Wunsch des Bestellers kann die Nachbesserung am Einsatzort erfolgen. In diesem Fall werden die Arbeitszeit und die Kosten für die bemängelten Teile vor Ort nicht berechnet. Reisekosten, Reisezeiten und Reisenebenkosten jedoch gehen zu Lasten des Bestellers.
 - 7.2 Zur Vornahme aller von uns für notwendig erachteten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller durch Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Geschieht dies nicht, sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In solchen Fällen sind wir sofort zu verständigen.
 - 7.3 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine zuvor gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu. Das Recht auf Minderung der Vergütung bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 8. Haftung.
 - 7.4 Keine Gewähr übernehmen wir insbesondere in nachfolgenden Fällen: Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Überbeanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, wenn diese nicht von uns zu verantworten sind.
 - 7.5 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach oder nimmt Reparaturen vor, besteht für uns keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes oder sonstige Eingriffe in den Liefergegenstand.
 - 7.6 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbare Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - 7.7 Unsere im vorangegangenen Abschnitt 7.6. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Ziffer 8. Haftung für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
Sie bestehen nur, wenn:
 - der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehendem Absatz 7.6 ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers oder von ihm vorgelegten Ausführungszeichnungen beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
8. **Haftung**
 - 8.1 Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstands – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 7. Gewährleistung und 8.2. entsprechend.
 - 8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei
 - Vorsatz,
 - grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den nach der Art der Leistung und Lieferung vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
9. **Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers bei Vorsatz, arglistigem Verhalten, grobem Verschulden sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird (Ziffer 8.2.), gelten die gesetzlichen Fristen.
10. **Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
 - 10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
 - 10.2 Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ergebenden Pflichten ist 88250 Weingarten.
 - 10.3 Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung ergebenden Streitigkeiten ist 88212 Ravensburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
 - 10.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: 11/2007

General Sale and Delivery Conditions

1. General, Scope

1.1 Application

Our services and supplies are exclusively based on these general Sales and Delivery conditions. Contradictory, deviating or completing purchase conditions of the buyer are not accepted unless we expressly confirm them in writing.

- 1.2 All proprietary rights and copyrights to cost estimates, drawings, patterns, and other documents are reserved. They may not be made available to third parties without our prior agreement and must be returned to us immediately on request.
- 1.3 Any later modifications of the contract are subject to our agreement in writing.

2. Conclusion of the contract

- 2.1 Technical modifications as well as changes of shape, colour and/or weight are reserved within a reasonable scope.
- 2.2 Should the order be transmitted electronically, we shall confirm the receipt as soon as possible.

3. Prices and Payment

- 3.1 Unless otherwise agreed, our prices are calculated ex works (FCA Weingarten). In case of payment extensions or delayed payments, we are entitled to charge interest fees of 8% above the basis interest rate. We reserve the right to substantiate and enforce higher damages caused by the delay.
- 3.2 The buyer shall only be entitled to retention rights or counterclaims as far as the counterclaim is legally established or acknowledged by us.

4. Terms of delivery

- 4.1 Terms of delivery are only binding if confirmed by us.
The delivery term shall be reasonably extended in case of Force Majeur or other unforeseeable events that are beyond our control, this includes strikes, lockouts, delays in the supply of energies, transport or traffic problems as far as such events substantially impair the execution of our performances.
- 4.2 Partial deliveries are allowed to a reasonable extent.
The delivery term is met if the goods are dispatched on expiration of the delivery term, or the readiness for dispatch is signalled to the buyer. If goods need to be accepted, the date of acceptance will apply.

5. Passing of risk, acceptance

- 5.1 The risk in the goods shall pass to the buyer when the shipment has left our work; this applies also to partial deliveries.
- 5.2 The acceptance of the goods is decisive for the passing of risk. The buyer shall not be entitled to refuse the acceptance in case of a slight defect.
- 5.3 Should the dispatch or the acceptance of the goods be delayed or made impossible due to circumstances for which we are not responsible, the risk shall pass to the buyer at the date of sending the notice of dispatch or readiness. We are entitled and, on request of the buyer, obliged to insure the goods against all reasonable risks at buyer's cost.

6. Retention of title

- 6.1 The goods to be delivered shall remain our property up to the full settlement of all claims from a current business relation.
- 6.2 The buyer shall be entitled to sell and process the objects of our delivery in usual business trade, but shall not be entitled to pledge the goods or to deposit the goods in guarantee. The buyer shall inform us immediately on any seizure of the goods or any other impairment of our rights by third parties. In case of danger, the buyer shall take all necessary steps to protect our rights.
- 6.3 Should the buyer resell the delivered goods in any form, the buyer shall already now assign to us all its claims against its customers to the amount of our invoice.
- 6.4 The buyer shall be obliged to take care of the goods under distraint. Should any maintenance work be required, the buyer shall be in charge of the maintenance work at regular intervals. The buyer agrees to inform us immediately on any seizure of the delivered goods by third parties, as, e.g. attachment, damage or destruction.
- 6.5 The buyer shall inform us immediately on any ownership change of the objects of our delivery or the change of buyer's business place
- 6.6 The filing of a petition in bankruptcy against the buyer entitles us to withdraw from the agreement and claim the immediate return of the delivered goods.

7. Warranties

- 7.1 Our warranty covers all redhibitor and title defects of the delivered goods, excluding all supplemental claims and "Liabilities" as per item 8.
At our discretion, we shall repair or replace at no cost for the buyer all parts proving to be defective due to circumstances occurred before the passing of risk. The buyer must immediately inform us when such defects are stated. Replaced parts pass into our property.
At our discretion, the retouch shall take place in our works. On customer's request, the retouch can also take place on site. In this case, the working hours on site and the cost of the faulty parts will not be charged. Travel expenses, travel times and additional travel expenses shall, however, be paid by the customer.
- 7.2 The buyer must agree with us on the time for making the repairs or replacement deliveries. Only in urgent cases of endangerment of operational safety or to avoid excessive damages, the buyer shall be entitled to repair or have repaired the defects and charge the expenses to our account. In such cases the buyer shall inform us immediately.
- 7.3 Within the scope of legal regulations, the buyer shall be entitled to withdraw from the agreement in case we shall not meet a deadline reasonably agreed for

the repair or replacement of an object showing a redhibitory defect, if this non-compliance is not due to such exceptional circumstances permitted by law. In case of a slight defect, the buyer shall only be entitled to a reduction of payment. For further claims see item 8. "Liability".

- 7.4 Our warranty does not cover the following cases: non-compliance with our Operating Instructions, inappropriate or inexperienced use, overstressing, wrong assembly or commissioning by the buyer or third parties, normal wear, incorrect or careless handling, irregular maintenance, inappropriate working material, unqualified construction work, unsuitable building ground, chemical, electrochemical or electrical influences, if we are not responsible for them.
- 7.5 In case of unqualified retouching work or repairs made by the buyer or by third parties, we shall not be responsible for the consequences thereof. The same applies to modifications of the delivered goods or other interventions made without our prior agreement.
- 7.6 Should the use of the object of the delivery injure industrial rights or copyrights protected in the country, we shall generally, at our cost, acquire the rights for the further use of the object by the buyer or modify the object of the delivery in a manner acceptable for the buyer, avoiding thus the further infringement of the industrial rights. Should this not be possible at economic terms or within a reasonable time, the buyer shall be entitled to withdraw from the agreement. On the above mentioned circumstances we shall also be entitled to withdraw from the agreement.
In addition to this, we shall indemnify the buyer in case of uncontested or finally decided claims enforced by the proprietors of the industrial rights.
- 7.7 Our obligations mentioned in the above paragraph 7.6. are final, subject to item 8. "Liability", with regard to the infringement of industrial rights or copyrights. Our obligations shall only apply if:
- the buyer informs us immediately on any infringements of claimed industrial or copyrights,
 - the buyer assists us sufficiently in defending the claims or agrees to the modification measures according to paragraph 7.6 above,
 - we reserve all defensive measures including extrajudicial settlements,
 - the failure of title is not due to an instruction of the buyer or to a detail drawing submitted by the buyer, and
 - the infringement is not caused by an arbitrary modification of the delivered object or by a use which is not in conformity with the contract.
8. **Liability**
- 8.1 Should, due to our negligence, the buyer not be able to use the delivered object according to the contract because of the omitted or defective realisation of proposals or advice made or given before or after the signing of the contract, or because of the infringement of other accessory obligations – specially instructions for operation and maintenance of the delivered object – then the settlements according to paragraph 7. "Warranty" and 8.2 shall apply excluding any further claim.
- 8.2 Regardless of the legal consideration, our responsibility for damages not caused to the delivered object itself, shall be limited to
- intention,
 - gross negligence of proprietor, institutions or executives,
 - constructive injury of life, body, health,
 - defects fraudulently concealed by us, or the non-existence of which we have warranted,
 - defects of the delivered object as far as the liability for personal and material damage to privately used objects as covered by the product liability law.
- In case of constructive infringement of substantial contractual obligations, we shall also be responsible for gross negligence of non-executive employees and slight negligence, in the latter case our liability is limited to damages which are - in consideration of the kind of performance and delivery - typical for the contract and are normally foreseeable.
No further claims shall be admitted.
9. **Statutory limitation**
- All claims advanced by the buyer shall be barred after 12 months regardless of their titles. The statutory limitation periods shall apply to damage claims advanced by the buyer due to intention, fraudulent behaviour, gross negligence, and constructive injury of life, body, health, and as far as a liability is provided for privately used objects (paragraph 8.2) by the product liability law.
10. **Conclusion, applicable law, competency of court**
- 10.1 The business relations shall be exclusively ruled, governed and interpreted according to the laws of the Federal Republic of Germany to the exclusion of the laws covering the international purchase of movable goods even if the buyer has its business place abroad.
- 10.2 Place of fulfilment of all obligations of the parties hereunder is 88250 Weingarten/Germany.
- 10.3 The competency of court for all contestations arising out of or in connection with the delivery is 88212 Ravensburg, Germany. We shall also be entitled to apply the law being in force at the competent court at the business place of the buyer.
- 10.4 Should one or more of the provisions of the contract, including these general Terms and Conditions, be or become ineffective, the validity of the remaining provisions shall not be affected. The completely or partly ineffective provision shall be replaced by a provision that accomplishes, to the extent possible, the commercial purpose of the ineffective provision.

State: 11/2007